

DSW e.V. Postfach 35 01 63 40443 Düsseldorf

Bundesministerium der Finanzen
Frau MDin Anette Wagner
Leiterin der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail übermittelt

Düsseldorf, den 31. Juli 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente (Frühstartrentengesetz – FrühStRG)

Ihr Geschäftszeichen: IV C 4 - S 2222/00801/004/001;
Bearbeitungsstand des Referentenentwurfs: 21. Juli 2026



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) möchte als Deutschlands älteste und mitgliederstärkste Anlegervereinigung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) hinsichtlich eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente Stellung beziehen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu den Kernanliegen der DSW gehört seit Langem, die kapitalgedeckte Altersvorsorge in Deutschland zu stärken, breit zugänglich zu machen und von unnötiger Komplexität und überhöhten Kosten zu befreien.¹

Wir konzentrieren uns im Folgenden auf die Perspektive der künftigen Begünstigten und ihrer Familien. Unsere Anmerkungen verstehen sich als konstruktive Beiträge zu einem Vorhaben, das wir im Grundsatz nachdrücklich unterstützen und begrüßen.

I. Grundsätzliche Bewertung

Die Einführung einer Frühstartrente ist aus Sicht der DSW ein rentenpolitischer Meilenstein. Erstmals würde der Staat jedem förderberechtigten Kind in Deutschland von der Einschulung an einen eigenen kapitalmarktorientierten Vorsorgebaustein zur Verfügung stellen.

Postanschrift:

Postfach 35 01 63
40443 Düsseldorf

Besucheranschrift:

Peter-Müller-Straße 14
40468 Düsseldorf
Telefon 0211/6697-02
Telefax 0211/6697-60
Internet:
www.dsw-info.de
e-Mail:
dsw@dsw-info.de

Präsident:
Ulrich Hocker
Vizepräsidenten:
Daniela Bergdolt
Klaus Nieding
Geschäftsführung:
Marc Tüngler
Christiane Hölz

Steuer-Nr.: 105/5888/0541

Bankverbindung:
Postbank Essen
DE6836010043006884430
BIC PBNKDEDD

Dachverband der
deutschen Investmentclubs

Mitglied der
europäischen Vereinigung
Euroshareholders /
Better Finance, Brüssel

¹ Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW), Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz) vom 18. Oktober 2024, abrufbar unter: https://www.dsw-info.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/PDF/Publikationen/DSW-Stellungnahme_Referentenentwurf_pAV_Reformgesetz-Webversion.pdf.

Das ist mehr als ein Förderbetrag: Es ist ein institutionalisierter Einstieg in die Aktienkultur und die kapitalgedeckte Altersvorsorge. Nachdem die Zahl der Bürger mit Aktien, ETFs oder Aktienfonds in Deutschland im Jahr 2025 mit 14,1 Millionen einen Höchststand erreicht hat, aber immer noch nur rund jede fünfte Person ab 14 Jahren am Aktienmarkt beteiligt ist², wäre die Frühstartrente das erste Instrument, das nicht nur die ohnehin kapitalmarktnahen Haushalte erreicht, sondern alle Anspruchsberechtigten eines Jahrgangs.

Besonders begrüßen wir, dass der Entwurf wesentliche strukturelle Schwächen der Riester-Rente vermeidet: Keine Beitragsgarantie, keine Abschluss- und Vertriebskosten in der Kindheitsphase, eine Kostenobergrenze für den Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge, ein antragsloses und weitgehend digitales Verfahren. Der Entwurf folgt damit erkennbar dem Befund der wissenschaftlichen Beratung, dass die Frühstartrente nur mit einem renditeorientierten, kostengünstigen und bürokratiearmen Standardweg gelingen kann.³

Ebenso begrüßen wir die kollektive Anlage nach Abschnitt 2 des vorliegenden Entwurfs. Sie löst das eigentliche Verteilungsproblem jeder freiwilligen Kinderförderung: Ohne einen – allerdings bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres befristeten, dazu unter III.1. – Auffangmechanismus würden gerade die Kinder leer ausgehen, deren Eltern über die geringsten finanziellen Kenntnisse oder Ressourcen verfügen. Dass der Bund für diese Kinder anlegt, statt die Mittel unverzinst zu parken oder verfallen zu lassen, ist ordnungspolitisch richtig und sozialpolitisch dringend geboten.

Bei aller Zustimmung müssen die Erwartungen an die Größenordnung dieser Förderung realistisch eingeschätzt und kommuniziert werden: Zwölf Jahre staatliche Förderung mit einem Betrag von 10 Euro monatlich ergeben eine staatliche Einzahlung von 1.440 Euro. Bei einem Anlagehorizont bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, vor der eine Auszahlung des geförderten Kapitals grundsätzlich nicht möglich ist, und einer nominalen Rendite von 5 bis 6 Prozent jährlich liegt das Ergebnis vor Kosten, Steuern und Inflation im Bereich von etwa 19.500 bis 32.500 Euro.⁴ Hinzu kommt, dass der Förderbetrag von 10 Euro monatlich nominal festgeschrieben ist und über zwölf Jahre real an Kaufkraft verliert. Es erscheint daher sinnvoll, eine Anpassungsklausel oder mindestens eine regelmäßige Überprüfung der Förderhöhe im Rahmen des § 31 FrühStRG vorzusehen. Die Frühstartrente ist damit kein Ersatz für eine zusätzliche Altersvorsorge, sondern ein Startkapital und vor allem ein Bildungsinstrument. Ihr eigentlicher Hebel liegt in den privaten Zuzahlungen, in der Kapitalmarkterfahrung und in dem nahtlosen Übergang in das Altersvorsorgedepot. Genau an diesen drei Stellen sehen wir den größten Nachbesserungsbedarf.

² Deutsches Aktieninstitut, Aktionärszahlen 2025 (Veröffentlichung vom 13. Januar 2026): 14,1 Mio. Menschen bzw. 19,9 Prozent der Bevölkerung ab 14 Jahren mit Aktien, Aktienfonds oder ETFs, <https://www.dai.de/aktionaerszahlen-2025-1>.

³ U. Malmendier/C. Schaffranka/M. Schwarz, „Generation Frühstart-Rente“, Arbeitspapier 02/2025 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Oktober 2025, https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/Arbeitspapiere/Arbeitspapier_02_2025.pdf.

⁴ Vereinfachte eigene Berechnung der DSW: 144 Monatsbeiträge von 10 Euro (Gesamteinzahlung 1.440 Euro), anschließend unangetastete Anlage bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres; Ergebnis bei 5 Prozent Nominalrendite p. a. rund 19.500 Euro, bei 6 Prozent rund 32.500 Euro – jeweils vor Kosten, Steuern und Inflation.

II. Regelungen, die wir ausdrücklich unterstützen

- **Aktienquote und globale Streuung in der kollektiven Anlage (§ 24 Absatz 3 FrühStRG)**

Die gesetzliche Festlegung auf ausschließlich Aktien und Aktienfonds bei weltweiter Diversifizierung ist aus unserer Sicht die entscheidende und richtige Weichenstellung. Sie entzieht die Anlagestrategie dem kurzfristigen politischen Zugriff und macht den Zusammenhang von Rendite, Risiko und Anlagehorizont für die Zielgruppe überhaupt erst erfahrbare. Für die individuelle Anlage folgt die Kapitalmarktorientierung demgegenüber aus der Beschränkung auf den Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge (§ 3 Absatz 1 FrühStRG). Eine gesetzliche Aktienquote enthält § 1 Absatz 1c AltZertG nicht.

- **Verzicht auf Garantien und Haftungsklarheit (§ 27 FrühStRG)**

Der bewusste Verzicht auf eine Wertsicherung ist bei einem Anlagehorizont von rund 60 Jahren sachgerecht. Garantien würden den Ertrag erheblich schmälern, ohne einen realen und sinnvollen Sicherheitsgewinn zu stiften. Garantieprodukte und zertifizierte Bausparverträge stehen ohnehin erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres zur Verfügung (vgl. die Begründung zu § 9 Absatz 2 und zu § 12 Absatz 2 FrühStRG).

- **Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten bis zur Volljährigkeit (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FrühStRG)**

Dass die staatliche Förderung nicht durch Vertriebsvergütungen geschmälert werden darf, entspricht einer langjährigen Forderung der DSW und schützt gerade Verträge mit kleinen Beitragssummen vor fixen Stück- und Mindestentgelten.

- **Beschränkung auf das Standarddepot (§ 3 Absatz 1 FrühStRG)**

Die Reduktion der Produktauswahl auf ein einfaches, gut erklärbares Sparplanprodukt ist kein Freiheitsverlust, sondern eine Entlastung der Eltern und Voraussetzung für den Bildungsauftrag.

- **Antragsloses, digitales Verfahren (§§ 5 bis 8 FrühStRG)**

Die gesetzliche Bevollmächtigung des Anbieters, die Nutzung vorhandener Daten und der Verzicht auf einen Bescheid im Regelfall halten den Zugang niedrigschwellig. Das ist die richtige Antwort auf die Erfahrung, dass zu komplexe Antragserfordernisse die intendierte Zielgruppe systematisch verfehlen.

- **Minderjährigenschutz im Verfahren (§ 3 Absatz 2 Satz 2, § 14 Absatz 4 und 5 FrühStRG)**

Der Verzicht auf Mahnungen und auf Rückforderungen gegenüber Minderjährigen sowie die Bagatellgrenze von 120 Euro sind gut abgewogen und vermeiden negative Ersterfahrungen mit dem Kapitalmarkt.

- **Steuerfreiheit der Ansparphase und adressatengerechte Jahresinformation (§ 29 FrühStRG, § 7a Absatz 2 AltZertG)**

Die Freistellung der Erträge in der Ansparphase und die Pflicht, Minderjährigen eine leicht verständliche Information über Wertentwicklung sowie Kosten- und Gebührenstruktur zu geben, sind für die Bildungswirkung des Instruments von zentraler Bedeutung.

III. Änderungs- und Ergänzungsbedarf

1. Verfall der Förderung verhindern: Aktive Ansprache statt Rückführung in den Bundeshaushalt

Nach § 9 Absatz 3 FrühStRG wird ein Vertrag nach Vollendung des 25. Lebensjahres nicht mehr begünstigt und nach § 23 Absatz 4 FrühStRG sind die nicht abgerufenen Mittel eines Geburtsjahrgangs einschließlich der darauf entfallenden Erträge an den Bundeshaushalt zurückzuführen, sobald alle Anspruchsberechtigten dieses Jahrgangs das 25. Lebensjahr vollendet haben. Wirtschaftlich bedeutet das: Wer in seiner Jugend keinen Vertrag erhält und sich bis zum 25. Geburtstag nicht selbst darum kümmert, verliert seine Förderung endgültig.

Diese Rechtsfolge dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit insbesondere diejenigen treffen, für die die kollektive Anlage eigentlich erst geschaffen wurde. Die Begründung des Entwurfs führt zu § 9 FrühStRG aus, die kollektive Anlage stelle sicher, dass Anspruchsberechtigte unabhängig von der Initiative der Eltern von der Frühstartrente profitieren. Dieses Ziel wird durch § 9 Absatz 3 und § 23 Absatz 4 FrühStRG nicht erreicht, sondern lediglich verlagert: Die kollektive Anlage begründet kein individuelles Anrecht am Sondervermögen, sondern verwahrt und investiert die Mittel. Zum Vermögen des Berechtigten werden sie erst mit der Einzahlung des Startkapitals in einen begünstigten Vertrag (§ 10 Absatz 1 FrühStRG). Damit hängt die Förderung im Ergebnis doch von einer privaten Initiative ab, nunmehr von derjenigen des jungen Erwachsenen zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr.

Verschärft wird dies dadurch, dass der Entwurf für die kollektive Anlage keine individuelle Ansprache vorsieht: § 26 FrühStRG verpflichtet lediglich zu einer allgemeinen, nach Geburtsjahrgängen und Geburtsmonaten gegliederten Veröffentlichung. Ein Anspruch, von dem der Berechtigte nichts weiß, wird nicht geltend gemacht werden. Hinzu tritt ein formales Risiko: Die Frist wird nicht durch den Vertragsschluss, sondern durch den Eingang des Antragsdatensatzes bei der zentralen Stelle gewahrt (§ 9 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 FrühStRG), sodass eine verzögerte Datenübermittlung des Anbieters zum endgültigen Verlust der Förderung führen könnte. Eine Förderung, die anschließend an den Bundeshaushalt zurückfließt, verfehlt aus unserer Sicht ihren gesetzlichen Zweck. Der endgültige Verlust eines unbekannten oder nicht rechtzeitig realisierten Anspruchs könnte zudem das Vertrauen in die kapitalgedeckte Vorsorge insgesamt beeinträchtigen.

Vorschlag der DSW:

Die zentrale Stelle sollte gesetzlich verpflichtet werden, jede anspruchsberechtigte Person, für die kein begünstigter Vertrag besteht, individuell und in verständlicher Sprache über die Höhe ihres Startkapitals und über die Frist zu unterrichten, erstmals mit Vollendung des 17. Lebensjahres, sodann jährlich bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, mit einem gesonderten Hinweis spätestens sechs Monate vor Fristablauf. Die Frist sollte bereits durch einen rechtzeitig beim Anbieter gestellten Antrag gewahrt werden. Verzögerungen bei der Datenübermittlung dürfen nicht zulasten der Anspruchsberechtigten gehen. Ergänzend sollte die Frist des § 9 Absatz 3 FrühStRG auf die Vollendung des 30. Lebensjahres verlängert werden. Für den Fall, dass trotz ordnungsgemäßer Unterrichtung kein Antrag gestellt wird, sollte ein subsidiärer Weg eröffnet werden (Einzahlung des Startkapitals von Amts wegen in einen Standarddepot-Vertrag oder auf ein Verwahrkonto der zentralen Stelle). Die Rückführung nicht abgerufener Mittel in den Bundeshaushalt sollte auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen ein Anspruch endgültig nicht mehr entstehen kann.

2. Individuelle Jahresinformation auch für die kollektive Anlage

Der Entwurf verlangt vom Anbieter eines individuellen Vertrags zu Recht eine jährliche, adressatengerechte Information des minderjährigen Berechtigten (§ 7a Absatz 1 AltZertG). Für die kollektive Anlage fehlt eine entsprechende Regelung vollständig. Damit entsteht ein Bildungsgefälle innerhalb desselben Instruments: Kinder mit individuellem Vertrag erhalten jährlich einen verständlichen Depotauszug, Kinder in der kollektiven Anlage – also die strukturell schwächere Gruppe – werden nicht mit entsprechenden Informationen versorgt. Der im Entwurf ausdrücklich formulierte Bildungsauftrag würde bei ihnen folglich teilweise ins Leere laufen.

Vorschlag der DSW:

§ 26 FrühStRG sollte um eine Pflicht der zentralen Stelle ergänzt werden, den Berechtigten der kollektiven Anlage – zu Händen der Sorgeberechtigten und ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (vgl. § 36 SGB I) auch unmittelbar – jährlich eine personalisierte, leicht verständliche Information über den Stand ihres Startkapitals, die Wertentwicklung des abgelaufenen Jahres, die angefallenen Kosten und die Möglichkeit eines Vertragsschlusses zu übermitteln. Diese Information sollte an die Digitale Rentenübersicht angebunden werden, damit die Frühstartrente dort von Beginn an sichtbar ist.

3. Förderlücke zwischen Volljährigkeit und Berufseintritt schließen

Die Förderung endet mit dem Monat vor Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 2 Absatz 2 FrühStRG). Eine eigene steuerliche Förderungsberechtigung der privaten Altersvorsorge nach § 10a und Abschnitt XI EStG setzt demgegenüber regelmäßig erst mit dem Eintritt in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe, Studierende und junge

Menschen in schulischer Ausbildung kann dadurch eine Lücke von mehreren Jahren entstehen, in denen weder eine Frühstartrente noch eine Zulage auf den Vertrag fließt. Genau in dieser Phase droht die gerade aufgebaute Vorsorgegewohnheit abzureißen. Dies ist ein Einwand, der auch in der öffentlichen Debatte bereits erhoben worden ist.

Aus Sicht der DSW ist dies der wirkungsstärkste Hebel des gesamten Entwurfs. Eine Fortführung der Förderung über die Volljährigkeit hinaus würde im Verhältnis zur angestrebten Wirkung vergleichsweise geringe Mehrkosten verursachen, hält den Vertrag aber in der kritischen Übergangsphase „lebendig“ und verhindert, dass das Frühstartrentenvermögen zum ruhenden Kleinstbestand wird.

Vorschlag der DSW:

Die Frühstartrente sollte längstens bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (unter Anrechnung von Dienstzeiten; derzeit der freiwillige Wehrdienst und der Bundesfreiwilligendienst) weitergezahlt werden. Als Nachweis sollte auf die im Familienleistungsausgleich ohnehin vorhandenen Daten (§ 32 Absatz 4 EStG) zurückgegriffen werden, um zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu vermeiden. Hilfsweise sollte zumindest eine förderunschädliche Ruhephase bis zum Berufseintritt gesetzlich abgesichert werden.

4. Übergangsregelung für die Geburtsjahrgänge vor 2020

Nach § 30 Absatz 1 FrühStRG wird der Geburtsjahrgang 2020 als erster Jahrgang gefördert; alle älteren Kinder und Jugendlichen bleiben dauerhaft ausgeschlossen. Innerhalb einer Familie können damit Geschwister, die nur wenige Jahre auseinanderliegen, dauerhaft unterschiedlich behandelt werden. Dass § 3 Absatz 4 FrühStRG für ältere Jahrgänge lediglich den – ungeförderten – Abschluss eines Standarddepot-Vertrags eröffnet, ändert daran nichts, weil dieser Vertrag gerade die staatliche Zuwendung nicht erhält.

Wir verkennen die derzeitigen haushaltspolitischen Gegebenheiten und Grenzen nicht. Für die Akzeptanz eines auf Jahrzehnte angelegten Instruments ist es jedoch wesentlich, insbesondere auch im Hinblick auf die gleichmäßige und faire Förderung der jüngeren und nachwachsenden Generation in Deutschland, dass der Stichtag nicht als willkürlich empfunden wird. Ein abgestufter Einstieg wäre haushaltsschonend und würde die Botschaft „jedes Kind erhält einen Vorsorgebaustein“ glaubwürdig halten.

Vorschlag der DSW:

Für die Geburtsjahrgänge 2009 bis 2019 sollte – soweit die haushaltspolitischen Spielräume dies zulassen, mindestens jedoch als Prüfauftrag – ein einmaliges, nach Alter degressiv gestaffeltes Startkapital vorgesehen werden, das ausschließlich auf einen begünstigten Vertrag eingezahlt wird. Sollte dies haushaltsrechtlich nicht darstellbar sein, sollte

für diese Jahrgänge zumindest der Zugang zu den übrigen Vergünstigungen des Instruments (insbesondere das Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FrühStRG, das nach § 3 Absatz 5 FrühStRG für diese Verträge gerade nicht gilt) ausdrücklich eröffnet und in der Begründung transparent gemacht werden, dass es sich um eine haushaltsbedingte und nicht um eine sachliche Differenzierung handelt.

5. Private Zuzahlungen stärken – zivilrechtliche und steuerliche Klarstellungen

Der wirtschaftliche Erfolg der Frühstartrente hängt maßgeblich davon ab, ob Eltern, Großeltern und Paten zuzahlen. § 3 Absatz 3 FrühStRG lässt Eigenbeiträge Dritter bis zu 6.840 Euro jährlich zu. § 29 Absatz 2 Satz 4 FrühStRG stellt jedoch klar, dass diese Aufwendungen steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Zugleich schweigt der Entwurf zu zwei Fragen, die in der Praxis im Rahmen der Beratung aufkommen könnten: Einzahlungen auf ein auf den Namen des Kindes lautendes, bis zum 65. Lebensjahr gebundenes Depot sind zivilrechtlich und steuerrechtlich Schenkungen und unterlägen damit grundsätzlich dem Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht. Geleistete Zahlungen wären für den Zuwendenden endgültig verloren, weil eine Rückführung ausgeschlossen ist.

Ohne verlässliche Aussagen zu diesen Punkten könnte die Zuzahlungsbereitschaft von Eltern, Großeltern und sonstigen Zuwendenden geringer ausfallen. In einkommensschwächeren Familien dürften Zuzahlungen häufig nur in geringem Umfang möglich sein. Andere Länder lösen dies über eine Zuschusskomponente auf Eigenbeiträge und über eine beitragsunabhängige Zusatzleistung für Haushalte mit niedrigem Einkommen.

Vorschlag der DSW:

Erstens sollte das Gesetz klarstellen, wie Zuwendungen Dritter auf einen begünstigten Vertrag schenkungssteuerlich zu behandeln sind, und für Zuwendungen bis zur Höhe des Höchstbetrags nach § 3 Absatz 3 FrühStRG eine Steuerbefreiung vorsehen. Zweitens sollte die Bindung der Mittel bis zum Rentenalter in der vorvertraglichen Information ausdrücklich als endgültig gekennzeichnet werden. Drittens sollte geprüft werden, Eigenbeiträge zugunsten Minderjähriger mit einem prozentualen staatlichen Zuschuss zu versehen und für Kinder aus Haushalten mit geringem Einkommen eine beitragsunabhängige Aufstockung vorzusehen; das kanadische Modell verdeutlicht, dass eine solche Kombination technisch umsetzbar ist.⁵

⁵ Government of Canada, Canada Education Savings Grant und Canada Learning Bond: staatlicher Zuschuss von 20 Prozent auf Eigenbeiträge (bis 500 CAD jährlich, 7.200 CAD je Kind) sowie beitragsunabhängige Zuwendung von bis zu 2.000 CAD für Kinder aus Haushalten mit niedrigem Einkommen, <https://www.canada.ca/en/services/benefits/education/education-savings/estimating-amounts.html>.

6. Pfändungs- und Anrechnungsschutz gesetzlich absichern

§ 2 Absatz 4 FrühStRG bestimmt, dass das Frühstartrentenvermögen nicht beleihbar und nicht veräußerbar ist und nur als Altersleistung ausgezahlt werden darf. Zum Schutz gegen Zugriffe Dritter und gegen die Anrechnung als Vermögen trifft der Entwurf hingegen keine Aussage. Dies bedarf einer ausdrücklichen Klarstellung: Das Vermögen ist über Jahrzehnte gebunden und steht dem Berechtigten faktisch nicht zur Verfügung. Gleichwohl wäre nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob es bei Leistungen der Grundsicherung, bei der Ausbildungsförderung oder beim Wohngeld als verwertbares Vermögen berücksichtigt wird und ob es der Zwangsvollstreckung unterliegt. Träte eine solche Anrechnung ein, könnte die Förderung gerade bei den Haushalten mit den geringsten Mitteln im Ergebnis teilweise neutralisiert werden.

Vorschlag der DSW:

§ 2 Absatz 4 FrühStRG sollte ausdrücklich bestimmen, dass das Frühstartrentenvermögen nicht der Pfändung unterliegt und bei einkommens- und vermögensabhängigen Sozialleistungen sowie bei der Ausbildungsförderung nicht als Einkommen oder Vermögen berücksichtigt wird. Eine Verweisung auf die Grundsätze des § 851c der Zivilprozessordnung und eine Folgeänderung in den maßgeblichen Sozialgesetzen wären aus unserer Sicht eine sinnvolle Ergänzung.

7. Kostenschutz nicht mit der Volljährigkeit enden lassen

Das Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten gilt nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FrühStRG nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach § 12 Absatz 2 FrühStRG kann das Kapital anschließend auf andere zertifizierte Altersvorsorgeverträge übertragen werden, dann jedoch ohne jede Kostenbegrenzung. Damit trifft der Wechsel in ein Anschlussprodukt genau in dem Moment auf Vertriebskosten, in dem der junge Erwachsene erstmals selbst entscheidet und über ein sichtbares, für den Vertrieb attraktives Guthaben verfügt. Bei einem Bestand von wenigen Tausend Euro können einmalige Abschlusskosten den Ertrag mehrerer Jahre aufzehren.

Hinzu kommt, dass die Effektivkostengrenze von einem Prozent für das Standarddepot bei einem Vertrag mit 10 Euro Monatszahlung nur dann wirksam bleibt, wenn sie als echte Obergrenze und nicht als Zielgröße wirkt. Es erscheint daher geboten klarzustellen, dass sämtliche pauschalen Depot- und Mindestentgelte in ihre Berechnung einzubeziehen sind und dass eine Unterschreitung der Grenze ausdrücklich erwünscht bleibt.

Vorschlag der DSW:

Das Verbot von Abschluss- und Vertriebskosten sollte für das Frühstartrentenvermögen und das Startkapital dauerhaft fortgelten, unabhängig vom Alter des Berechtigten und unabhängig davon, auf welchen zertifizierten Altersvorsorgevertrag es übertragen wird. Kapitalübertragungen nach § 12 FrühStRG sollten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres kostenfrei und darüber hinaus in der Höhe begrenzt sein.

(Orientierung an der Wechselkostengrenze von 150 Euro nach § 7c AltZertG). Ferner sollte klargestellt werden, dass sämtliche pauschalen Entgelte in die Effektivkostengrenze des § 2a Absatz 2 AltZertG einzubeziehen sind.

8. Transparenz und Governance der kollektiven Anlage

Die kollektive Anlage wird perspektivisch dauerhaft Mittel für mehrere Millionen Kinder verwalten, die selbst keine Anlageentscheidung treffen und keinen individuellen Anspruch auf eine bestimmte Wertentwicklung haben (§ 27 FrühStRG). Umso höhere Anforderungen sind an ihre Transparenz zu stellen. Der Entwurf bleibt hier hinter dem Standard zurück, den er den privaten Anbietern selbst auferlegt:

- Die Anlagerichtlinien werden vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und dem Bundeskanzleramt erlassen (§ 24 Absatz 4 FrühStRG). Eine Veröffentlichungspflicht ist nicht vorgesehen. Das Einvernehmenserfordernis des Bundeskanzleramts eröffnet zugleich einen politischen Zugriff auf die Anlagestrategie, der bei gebundenem Vorsorgekapital nicht angelegt sein sollte.
- Die Kosten der Kapitalanlage werden nach der Entwurfsbegründung als Drittgebühren mit den Erträgen verrechnet, ohne dass eine Pflicht zum gesonderten Ausweis besteht. Eine Kostenbelastung, die nicht ausgewiesen wird, ist für die Betroffenen nicht überprüfbar.
- Die Berechnung des Startkapitals erfolgt über „Musterkinder“ und pauschalierende Monatskürzungen (§ 10 Absatz 2 und 3 FrühStRG). Das ist verwaltungsökonomisch nachvollziehbar, führt aber zu Abweichungen von der individuellen Wertentwicklung, die offengelegt werden sollten.
- Das Sondervermögen entsteht erst zum 1. Januar 2028, und die erstmalige Anlage erfolgt erst einige Zeit nach Vollendung des siebten Lebensjahres eines Jahrgangs (§ 22 Absatz 1, § 24 Absatz 2 FrühStRG). Die Begründung führt für die Zeitspanne nach Vollendung des siebten Lebensjahres nachvollziehbare Gründe an, insbesondere die Vermeidung kurzfristiger Umbuchungsverluste. Wir halten es für sinnvoll und angezeigt, im Gesetz einen Höchstzeitraum zu bestimmen, damit die Verzögerung nicht über das verwaltungsökonomisch Erforderliche hinausgeht. Für die ersten Jahrgänge bleiben die Mittel damit über einen längeren Zeitraum ohne Kapitalmarktrendite, zulasten gerade jener Gruppe, die auf die kollektive Anlage angewiesen ist.

Vorschlag der DSW:

Die Anlagerichtlinien und jede Änderung sollten veröffentlicht und dem Deutschen Bundestag zur Unterrichtung zugeleitet werden. Die Quartalsberichterstattung nach § 26 FrühStRG sollte um den gesonderten Ausweis aller angefallenen Kosten einschließlich der Drittgebühren, der Zusammensetzung der Anlage und eines Vergleichs mit einem breiten globalen Aktienindex erweitert werden. Für die Verzögerung der

erstmaligen Anlage sollte ein gesetzlicher Höchstzeitraum bestimmt und für die Übergangsjahre ein Ausgleich vorgesehen werden.

9. Anlegerinteressen und Stimmrechtsausübung der kollektiven Anlage gesetzlich absichern

Mit der kollektiven Anlage wird der Bund – vertreten durch die Deutsche Bundesbank – mittelbar zu einem dauerhaften Aktionär mit wachsendem Volumen. Als Anlegerschutzorganisation, die sich seit Jahrzehnten für die Ausübung von Aktionärsrechten einsetzt, halten wir es für unerlässlich, die daraus folgenden Fragen der Unternehmenskontrolle vorab und ausdrücklich zu regeln. Der Entwurf enthält hierzu keine ausdrückliche Regelung.

Zwei Gesichtspunkte sind aus unserer Sicht maßgeblich. Erstens darf staatliches Vorsorgekapital nicht zu einem Instrument der Industrie- oder Strukturpolitik werden. Die Bindung an das ausschließliche Anlegerinteresse muss gesetzlich gesichert sein. Dass die Anlagerichtlinien vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und dem Bundeskanzleramt ergehen, verstärkt diese Notwendigkeit. Zweitens ist die Deutsche Bundesbank in ihrer geldpolitischen Funktion unabhängig, sie sollte daher nicht in die Rolle gedrängt werden, Einfluss auf die Leitung deutscher und ausländischer Aktiengesellschaften nehmen zu müssen. Beides spricht aus unserer Sicht dafür, die Wahrnehmung der Stimmrechte auf eine verbindliche, veröffentlichte und ausschließlich am Anlegerinteresse ausgerichtete Abstimmungspolitik zu verpflichten und über deren Anwendung im Bericht nach § 26 FrühStRG Rechenschaft zu legen. Erfolgt die Anlage über Fonds, sind die Stimmrechte durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft auszuüben. Die Anlagerichtlinien sollten in diesem Fall Anforderungen an die Transparenz ihrer Abstimmungspolitik enthalten.

Vorschlag der DSW:

§ 24 FrühStRG sollte um eine Regelung ergänzt werden, nach der die Mittel ausschließlich im Interesse der Anspruchsberechtigten angelegt werden und weder der Bund noch die Deutsche Bundesbank Stimmrechte aus der kollektiven Anlage zu wirtschafts-, industrie- oder strukturpolitischen Zwecken einsetzen dürfen. Die Wahrnehmung von Verwaltungsrechten sollte auf veröffentlichten, allein am Anlegerinteresse ausgerichteten Grundsätzen beruhen und turnusmäßig im Bericht nach § 26 FrühStRG dokumentiert werden. Eine Konzentration von Einflussmacht bei wenigen Verwaltern sollte durch entsprechende Vorgaben in den Anlagerichtlinien vermieden werden.

10. Wenn keine Beratung geschuldet ist, braucht es verbindliche Kernhinweise

Der neue Entwurf des ergänzenden § 1 Absatz 1f AltZertG bestimmt, dass bei einem Standarddepot-Vertrag eine Beratung nicht geschuldet ist, und verdrängt insoweit § 6 VVG. Für ein standardisiertes, kostengedeckeltes und rein elektronisch abschließbares Produkt halten wir diesen Ansatz im Grundsatz für vertretbar. Er verhindert, dass Beratungspflichten in Kosten

umgeschlagen werden, die der Kostendeckel gerade vermeiden soll. Wir teilen ausdrücklich das Ziel, provisionsgetriebenen Vertrieb aus diesem Produkt herauszuhalten.

Der Entfall der Beratung darf jedoch nicht dazu führen, dass Eltern eine Entscheidung mit einer Bindungsdauer von rund 60 Jahren ohne die dafür wesentlichen Informationen treffen. Anders als bei sonstigen Sparprodukten für Kinder ist das Kapital hier bis zum Rentenalter gebunden und bis zur Volljährigkeit nur zum Zweck der Übertragung auf einen anderen begünstigten Vertrag kündbar (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 12 FrühStRG), eine Auszahlung ist ausgeschlossen; für den Todesfall vor Vollendung des 18. Lebensjahres sieht § 15 FrühStRG eine Rückzahlung an den Staat vor. Diese drei Punkte sind die eigentlichen Kerninformationen des Produkts.

Vorschlag der DSW:

An die Stelle der entfallenden Beratung sollte eine gesetzlich standardisierte Kerninformation treten, die vor Vertragsschluss in hervorgehobener Form und in einfacher Sprache anzuzeigen und zu bestätigen ist. Sie sollte mindestens umfassen: Die Bindung des Kapitals bis zum Beginn der Altersleistung, die Beschränkung der Kündigung auf den Fall der Kapitalübertragung, die Rechtsfolgen einer schädlichen Verwendung, die Rückzahlungspflicht im Todesfall vor Volljährigkeit, das Kursrisiko einer vollständigen Aktienanlage und die Kosten in Euro und Prozent. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sollte hierfür ein einheitliches Muster vorgeben, Anleger- und Verbraucherorganisationen sollten dabei beteiligt werden.

11. Zusammentreffen mehrerer Verträge

Auch wenn die Vertretung Minderjähriger eine Verfahrensfrage ist, entscheidet sie über den tatsächlichen Zugang zur Förderung. Ungeregt bleibt der praktisch häufige Fall, dass getrennt lebende Eltern jeweils einen Vertrag abschließen: Nach § 13 Absatz 2 FrühStRG wird der später geschlossene Vertrag mit einer Fehlermeldung abgewiesen, ohne dass der Konflikt zwischen den Sorgeberechtigten gelöst wird oder eine Übertragung auf den vorrangigen Vertrag vorgesehen ist.

Vorschlag der DSW:

Das Gesetz sollte ausdrücklich klarstellen – ergänzend zum bereits existierenden Hinweis auf § 131 BGB –, dass die Rechte und Erklärungen nach diesem Gesetz bis zur Volljährigkeit von den gesetzlichen Vertretern wahrgenommen werden, wie bei Uneinigkeit oder Wechsel der Sorgeberechtigten zu verfahren ist und dass bei einer Abweisung nach § 13 Absatz 2 FrühStRG eine kostenfreie Übertragung bereits geleisteter Eigenbeiträge auf den vorrangigen Vertrag möglich ist. Die Information des Anbieters nach § 13 Absatz 3 FrühStRG sollte ausdrücklich auf diese Übertragungsmöglichkeit erstreckt werden.

12. Auszahlungsphase: Dokumentation über Jahrzehnte, Flexibilität und Freibetrag

Durch die Aufnahme in die Aufzählung des § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG gilt das auf die Frühstartrente entfallende Vermögen als gefördert mit der Folge der vollen nachgelagerten Besteuerung nach Satz 1, während Leistungen, die auf nicht geförderten Eigenbeiträgen beruhen, nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG in der Regel lediglich mit dem Ertragsanteil (Buchstabe a) beziehungsweise mit dem Unterschiedsbetrag zwischen Leistung und entrichteten Beiträgen, bei einer Auszahlung nach dem 62. Lebensjahr und einer Laufzeit von mindestens zwölf Jahren nur zur Hälfte (Buchstabe c), erfasst werden. Die dafür erforderliche Aufteilung muss über einen Zeitraum von bis zu 60 Jahren, über Anbieterwechsel, Kapitalübertragungen, Bestandsübertragungen und Fusionen hinweg nachvollziehbar bleiben. Nach den gewonnenen Erfahrungen aus der Beratung unserer Mitglieder ist die Beweisführung über nicht geförderte Beiträge bereits bei den bestehenden Riester-Verträgen eine der häufigsten Konfliktquellen. Bei einem Produkt, das in der Kindheit beginnt, ist das Risiko einer im Ergebnis doppelten Belastung ungleich größer.

Hinzu kommt die Frage der Verwendung. Wir haben bereits in unserer damaligen Stellungnahme zum pAV-Reformgesetz angeregt, den Verrentungszwang zu verringern und in der Auszahlungsphase einen Freibetrag vorzusehen. Für ein Vermögen, das ganz überwiegend aus staatlicher Förderung und Kursgewinnen besteht und typischerweise klein bleibt, ist eine starre Auszahlungsmechanik besonders unangemessen, denn sie erzeugt genau die Kleinstrenten, die der Entwurf an anderer Stelle vermeiden will.

Vorschlag der DSW:

Bei jeder Kapitalübertragung sollte die vollständige Beitragshistorie – getrennt nach gefördertem und nicht gefördertem Kapital – gesetzlich verpflichtend mitübertragen und zusätzlich bei der zentralen Stelle geführt werden. Der Anbieter sollte jährlich den Stand des nicht geförderten Kapitals bescheinigen. Ergänzend halten wir an unseren Vorschlägen aus dem Gesetzgebungsverfahren zum pAV-Reformgesetz fest, insbesondere an einer Absenkung der Mindestverrentungsquote, an einer praxisgerechten Kleinbetragsabfindung und an einem Freibetrag in der Auszahlungsphase.⁶

13. Evaluierung mit klaren Kriterien und Beteiligung der Anlegerseite

§ 31 FrühStRG sieht eine Evaluierung bis zum 31. Dezember 2031 vor. Angesichts der Größenordnung des Vorhabens und seiner Laufzeit von mehreren Jahrzehnten sollte der Prüfauftrag präzisiert werden. Entscheidend ist nicht allein, wie viele Verträge geschlossen werden, sondern ob das Instrument die Haushalte erreicht, die bislang keinen Zugang zum Kapitalmarkt haben.

⁶ Vgl. Fußnote 1.

Vorschlag der DSW:

Die Evaluierung sollte gesetzlich auf folgende Kriterien erstreckt werden: Abschlussquoten gegliedert nach Einkommensdezilen auf Grundlage der bei der zentralen Stelle und dem Bundeszentralamt für Steuern ohnehin vorhandenen Daten sowie nach Regionen, ergänzt um eine wissenschaftliche Begleitforschung auf anonymisierter Datengrundlage, Anteil der Berechtigten in der kollektiven Anlage, Quote der Überführung in Altersvorsorgeverträge nach dem 18. Lebensjahr, Höhe der tatsächlichen Effektivkosten je Anbieter, Wertentwicklung im Vergleich zu einem breiten globalen Aktienindex sowie Wirkung auf die finanzielle Bildung. Anleger- und Verbraucherschutzorganisationen sollten in die Evaluierung eingebunden werden.

IV. Blick über die Grenzen

Deutschland kann bei der Ausgestaltung auf Erfahrungen zurückgreifen, die wir bereits im Verfahren zum pAV-Reformgesetz ausgewertet haben.⁷ Drei Befunde sind für die Frühstartrente unmittelbar einschlägig.

- **Vereinigtes Königreich – Junior ISA:** Ein einfaches, steuerfreies Konto für Minderjährige mit einem Jahreshöchstbetrag von 9.000 Pfund, das von Eltern, Großeltern und Dritten bespart werden kann und über das das Kind erst mit 18 Jahren verfügt, hat sich als Standardweg für langfristiges Sparen zugunsten von Kindern etabliert. Entscheidend für den Erfolg sind Einfachheit und die Möglichkeit der Zuzahlung durch das gesamte familiäre Umfeld.⁸ Auch die britische Kostenobergrenze von 0,75 Prozent jährlich im Rahmen von NEST belegt, dass ambitionierte Kostengrenzen praktikabel sind.
- **Schweden – Standardfonds und Kostendisziplin:** Der staatliche Standardfonds AP7 SÅfa zeigt, dass ein renditeorientierter Default mit hoher Aktienquote und sehr niedrigen Kosten breite Akzeptanz findet und gleichzeitig als Kostenbenchmark für private Anbieter wirkt.
- **Kanada – Zuschuss auf Eigenbeiträge:** Die Kombination aus einem prozentualen Zuschuss auf Eigenbeiträge und einer beitragsunabhängigen Zuwendung für Haushalte mit niedrigem Einkommen ist das wirksamste bekannte Instrument, um Zuzahlungen zu mobilisieren, ohne einkommensschwache Familien zurückzulassen.

Die deutsche Debatte weist in dieselbe Richtung: Renditeorientierung, ein kostengünstiger Standardweg, automatische Einbeziehung und eine verlässliche Verzahnung mit der geförderten privaten Altersvorsorge sind die Erfolgsbedingungen.⁹ Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Bedingungen in

⁷Zum Modell des schwedischen Investmentssparkonto und des staatlichen Standardfonds AP7 SÅfa sowie zur Kostenobergrenze des britischen NEST von 0,75 Prozent p. a. ausführlich die in Fn. 2 genannte Stellungnahme der DSW einschließlich ihrer Anlage „Internationaler Vergleich“.

⁸HM Government, Junior Individual Savings Accounts – Jahreshöchstbetrag 9.000 Pfund, Verfügung des Kindes über das Vermögen erst mit 18 Jahren, <https://www.gov.uk/junior-individual-savings-accounts>

⁹U. Malmendier/C. Schaffranka/M. Schwarz/M. Werding, „Neustart für die private Altersvorsorge: Ein renditestarkes Vorsorgedepot für Deutschland“, Arbeitspapier 04/2025 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, November 2025, <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/publikationen/arbeitspapiere.html>

weiten Teilen. Er sollte sie an den oben genannten Stellen konsequent zu Ende führen.

V. Schlussbemerkungen

Die DSW unterstützt die Einführung der Frühstartrente und begrüßt das Vorhaben nachdrücklich. Der Entwurf ist in seiner Grundarchitektur äußerst überzeugend gestaltet worden: Renditeorientiert, bis zur Volljährigkeit ohne Beitragsgarantie, kostenbegrenzt, bürokratiearm und mit einem staatlichen Auffangmechanismus für diejenigen, die sonst leer ausgehen würden. Damit greift der Entwurf aus unserer Sicht die wesentlichen Lehren aus zwei Jahrzehnten geförderter privater Altersvorsorge auf.

Entscheidend für den Erfolg werden unseres Erachtens drei Punkte sein:

Erstens darf die Förderung nicht verfallen, d.h., es muss eine aktive Ansprache erfolgen, damit Ansprüche auch geltend gemacht werden.

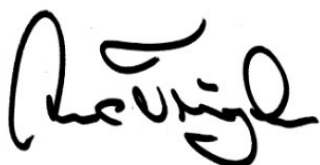
Zweitens muss der Übergang zwischen dem 18. Lebensjahr und dem Berufseintritt tragfähig ausgestaltet werden, weil sonst gerade in dieser Phase der Vorsorgegedanke abreißt.

Drittens muss die kollektive Anlage denselben Transparenz- und Informationsstandards genügen, die der Entwurf den privaten Anbietern zu Recht auferlegt.

Ungeachtet aller Detailfragen sollte durchgängig aus der Perspektive der Anwender gedacht werden: Aus der Perspektive der Eltern und Verwandten, die eine Entscheidung für Jahrzehnte treffen, und aus der Perspektive der jungen Menschen, die dieses Produkt eines Tages selbst verstehen und weiterführen sollen. Jede vermeidbare Komplexität und jede unklare Rechtsfolge geht zu ihren Lasten. Die Bildungswirkung der Frühstartrente wird sich nur entfalten, wenn sie durch eine begleitende Initiative zur finanziellen Bildung in Schule und Familie getragen wird.

Für Rückfragen und für ein vertiefendes Gespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich und gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Tüngler



Paul Maares